

# BUNDESRAT

## Bericht über die 293. Sitzung

Bonn, den 1. April 1966

### Tagesordnung:

Zur Tagesordnung . . . . . 47 A

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung des  
Zivilschutzes (Drucksache 115/66) . . . . . 47 B

Bennemann (Niedersachsen),  
Berichtersteller . . . . . 47 C  
Kramer (Hamburg) . . . . . 49 A

Beschluß: Der Bundesrat sieht davon  
ab, im gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem  
Gesetzentwurf abschließend Stellung zu  
nehmen . . . . . 49 C

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Reichsknappschaftsgesetzes und des Geset-  
zes über Arbeitsvermittlung und Arbeits-  
losenversicherung (Drucksache 116/66) . . . 50 A

Grundmann (Nordrhein-Westfalen),  
Berichtersteller . . . . . 50 A, 53 A  
Dehmkamp (Bremen) . . . . . 51 C, 52 C  
Lemmer (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 51 D,  
53 B  
Hemsath (Hessen) . . . . . 52 A

Beschluß: Billigung einer Stellung-  
nahme; im übrigen keine Einwendungen  
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat  
hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 53 D

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen  
bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesell-  
schaftsmitteln und bei Überlassung von  
eigenen Aktien an Arbeitnehmer (Druck-  
sache 111/66) . . . . . 54 A

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß  
Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit  
der Bundesregierung das Gesetz für zu-  
stimmungsbedürftig . . . . . 54 A

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag  
vom 28. Juni 1965 zwischen der Bundes-  
republik Deutschland und der Republik  
Ecuador über die Förderung und den ge-  
genseitigen Schutz von Kapitalanlagen  
(Drucksache 103/66) . . . . . 54 A

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß  
Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält  
mit der Bundesregierung das Gesetz für  
zustimmungsbedürftig . . . . . 54 A

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag  
vom 9. Juni 1965 zwischen der Bundesrepu-  
blik Deutschland und dem Königreich Däne-  
mark über einzelne Fragen der Schifffahrt  
und der Wasserstraßen (Drucksache 104/66) 54 A

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß  
Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 54 B

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen** (Drucksache 98/66) . . . . . 54 B

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 54 B

**Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Juli 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei der Gewerbesteuer** (Drucksache 125/66) . . . . . 54 B

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 54 B

**Gesetz zu dem Vertrag vom 29. November 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel über die Rückzahlung der Reichsmarkanlagen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Deutschland** (Drucksache 127/66) . . . . . 54 B

**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 54 C

**Gesetz zu dem Protokoll vom 22. März 1965 über die Verlängerung des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1962** (Drucksache 134/66) . . . . . 54 C

**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 54 C

**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1963 zur Revision der am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichneten Revidierten Rheinschiffsahrtsakte** (Drucksache 118/66) . . . . . 54 C

**Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 54 C

**Zweites Gesetz über Kreditermächtigungen aus Anlaß der Erhöhung der Beteteiligungen der Bundesrepublik Deutschland an dem Internationalen Währungsfonds und an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung** (Drucksache 121/66) . . . . . 54 C

**Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 54 C

**Dritte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung** (Drucksache 106/66) 54 D

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 54 D

**Verordnung über die zeitweilige Aussetzung der Verpflichtung zur Beimischung von inländischem Rüböl im Jahre 1966** (Drucksache 107/66) . . . . . 54 D

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 54 D

**Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber nach § 1 Abs. 1 des Gräbergesetzes für die Rechnungsjahre 1965 und 1966** (Drucksache 87/66) . . . . . 54 D

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 54 D

**Veräußerung einer Teilfläche des ehemaligen Flugplatzes auf der Karthause in Koblenz an die Gemeinnützige Deutsche Wohnungsbaugesellschaft mbH Berlin** (Drucksache 88/66) . . . . . 54 D

**Beschluß:** Zustimmung . . . . . 54 D

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (Drucksache 100/66) . . . . . 55 A

**Beschluß:** Änderung der Eingangsworte, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 55 A

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Schlachtgewichtsstatistik** (Drucksache 99/66) . . . . . 55 A

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 55 B

a) **Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1966)** (Drucksache 60/66)

b) **Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan 1966)** (zu Drucksache 60/66) . . . . . 55 B

**Beschluß:** Kenntnisnahme. Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 55 B

**Verordnung über Orientierungspreise für Kälber und Rinder für das Wirtschaftsjahr 1966/67** (Drucksache 131/66) . . . . . 55 B

Kramer (Hamburg) . . . . . 55 C

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder . . . . . 56 A

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 56 A

**Verordnung über die Festsetzung des Richtpreises für Milch für das Wirtschaftsjahr 1966/67** (Drucksache 120/66) . . . . . 56 B

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG, Annahme einer Entschließung 56 B

**Verordnung über die Statistik der Ausgaben für Landstraßen I. Ordnung und Landstraßen II. Ordnung im Jahre 1966** (Drucksache 114/66) . . . . . 56 B

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung, Annahme einer Entschließung . . . . . 56 C

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterverkehr der Eisenbahnen, des Straßenverkehrs und der Binnenschifffahrt** (Drucksache 542/65) . . . . . 56 C

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 56 D

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen** (Drucksache 543/65) . . . . . 56 D

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 57 B

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates über die Unterrichtung der Kommission betreffend die statistischen Angaben über Kapitalbewegungen nach und aus dritten Ländern**

**Empfehlung der Kommission der EWG für eine Entscheidung des Rates über die Einführung von Konsultationen innerhalb der Gemeinschaft betreffend die Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Kapitalbewegungen aus dritten Ländern** (Drucksache 549/65) . . . . . 57 B

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 57 B

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern**

**und**

**Entwurf für eine Entscheidung des Rates zur Errichtung eines Veterinärausschusses** (Drucksache 516/65) . . . . . 57 B

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 57 C

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse** (Drucksache 376/64) . . . . . 57 C

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 57 C

**Geänderter Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Änderung von Artikel 11 der Verordnung Nr. 23 hinsichtlich Orangen**

**und**

**geänderter Entwurf für eine Entschließung des Rates betreffend die Finanzierung der Subventionen für die Apfelsinenerzeuger** (Drucksache 15/66 [neu]) . . . . . 57 D

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 57 D

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Methode der Preisfeststellung auf den einzelstaatlichen Märkten für Rindfleisch** (Drucksache 90/66) 57 D

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 57 D

**Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Bundestagswahl 1965** (Drucksache 110/66) . . . . . 57 D

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 51 des Bundeswahlgesetzes nach Maßgabe der angenommenen Änderung, Annahme einer Entschließung . . . . . 58 A

**Dritte Verordnung über die Durchführung einer Sondererhebung zur Lohnstatistik** (Drucksache 105/66) . . . . . 58 A

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 58 B

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1963 (ESTER 1965) (Drucksache 97/66) . . . . .** 58 B

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG . . . . . 58 D

**Vorschlag für die Berufung je eines Vertreters und eines Stellvertreters der Landesregierungen für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten (Drucksachen 86/66, 101/66) . . . . .** 58 D

**Beschluß:** Die in Drucksache 86/1/66 und 101/1/66 benannten Personen werden vorgeschlagen . . . . . 58 D

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 3/66) . . . . .** 58 D

**Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 58 D

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates über die Angleichung der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Sortierung von Rohholz (Drucksache 74/66) . . . . .** 59 A

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 59 A

**Bestellung von Beauftragten zur Vertretung des Bundesrates bei den Verhandlungen über die Notstandsverfassung . . . . .** 59 A

**Beschluß:** Die Minister Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) und Bennemann (Niedersachsen) werden bestellt . . . . . 59 C

**Nächste Sitzung . . . . .** 59 C

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Altmeier,  
Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

## Schriftführer:

Pütz, Finanzminister

## Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Innenminister  
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten  
Dr. Haußmann, Justizminister

## Bayern:

Hartinger, Staatssekretär

## Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,  
Senator für Post- und Fernmeldewesen  
Kirsch, Senator für Justiz

## Bremen:

Dehnkamp, Präsident des Senats, Bürgermeister  
Blase, Senator für das Bauwesen

## Hamburg:

Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien  
und Hansestadt Hamburg beim Bund

## Hessen:

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten  
Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen

## Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Ministerpräsident  
Frau Meyer-Sevenich, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge  
Bennemann, Minister des Innern

## Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident  
Pütz, Finanzminister  
Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten  
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

## Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister  
Glahn, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

## Saarland:

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

## Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident

## Von der Bundesregierung:

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten  
des Bundesrates und der Länder  
Prof. Dr. Ernst, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern  
Hüttebräuker, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 293. Sitzung

Bonn, den 1. April 1966

Beginn: 10.03 Uhr.

**Präsident Dr. Altmeier:** Meine verehrten Damen und Herren! Die 293. Sitzung des Bundesrates ist hiermit eröffnet.

Der Sitzungsbericht über die 292. Sitzung liegt Ihnen vor. Widersprüche sind nicht eingegangen. Wenn jetzt keine Widersprüche erfolgen, kann ich feststellen, daß das Protokoll genehmigt ist.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung liegt Ihnen vor. Die unter Punkt 14 dieser Tagesordnung aufgeführte Verordnung ist erst in der Sitzung des Bundeskabinetts am 30. März beschlossen und dem Bundesrat am gleichen Tage zugestellt worden. Eine Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesrates durch den Agrarausschuß war infolge dieser kurzfristigen Zustellung nicht möglich.

Zu der vorläufigen Tagesordnung ist Ihnen noch rechtzeitig ein Nachtrag zugeleitet worden. Punkt 22:

Vorschläge der Kommission der EWG für

- eine Verordnung des Rates über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern
- eine Entscheidung des Rates über die Anwendung des Artikels 51 des Vertrages auf die französischen überseeischen Departements

müssen wir absetzen. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften hat seine Beratungen zu dieser Vorlage vertagen müssen, weil die Anhänge zu der vorgeschlagenen Regelung, die deren Bestandteil sein sollen, von der Bundesregierung noch nicht zugestellt worden sind.

Werden gegen die vorläufige Tagesordnung Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß die Tagesordnung genehmigt ist und wir in sie eintreten können.

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung des Zivilschutzes** (Drucksache 115/66).

**Bennemann** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident. Meine Damen! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf ist bedeutungsvoll für das Bemühen, der immer wieder geforderten Gleichrangigkeit des Schutzes der Zivilbevölkerung mit der militärischen Verteidigung näherzukommen. Wie Sie wissen, wurden im vergangenen Jahr kurz vor dem Ende der Legislaturperiode des vierten Bundestages die **einfachen Notstandsgesetze** verabschiedet. Es sind die vier Sicherstellungsgesetze für Verkehr, Kapitalverkehr, Landwirtschaft und Wasser sowie das Schutzbaugesetz, das Selbstschutzgesetz und das Gesetz über das Zivilschutzkorps. Die Sicherstellungsgesetze enthalten im wesentlichen Ermächtigungen für die Verwaltung.

Die drei anderen Gesetze sollten dagegen unmittelbare Pflichten der Bürger schaffen und das gesetzestechnische Rückgrat des Zivilschutzes bilden. Das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 wird man als eine unzureichende Rechtsgrundlage für den Zivilschutz ansehen müssen. Dieses Gesetz geht vom Grundsatz der Freiwilligkeit aus. Es führte nicht zu einer solchen Mitwirkung der Bevölkerung und der Betriebe, wie sie für einen wirksamen Zivilschutz notwendig ist. Über die drei genannten Gesetze kam es an dieser Stelle am 16. Juli 1965 zu einer Grundsatzdebatte. Ich brauche auf sie heute nur zu verweisen.

Noch bevor die Gesetze in Kraft treten konnten, schob Art. 18 des **Haushaltssicherungsgesetzes** vom 20. Dezember 1965 deren Inkrafttreten um zwei Jahre hinaus, nämlich von 1966 auf das Jahr 1968. Das Gesetz über das Zivilschutzkorps war zwar schon im August 1965 in Kraft getreten; Art. 18 Nr. 4 des Haushaltssicherungsgesetzes bestimmte aber, daß die Aufstellung des Zivilschutzkorps in den Jahren 1966 und 1967 zu unterbleiben habe. Der Art. 18 war dem Haushaltssicherungsgesetz erst im Bundestag eingefügt worden.

Der Bundesrat hat Art. 18 „nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken“ zugestimmt. In einer Entschließung vom 17. Dezember 1965 betonte der Bundesrat, „daß die vor den Wahlen von allen Parteien gemeinsam vertretene Auffassung richtig ist,

(B)

(D)

(A) die einfachen Notstandsgesetze so bald wie möglich wirksam werden zu lassen". Der Bundesrat forderte, die Vorarbeiten zur Durchführung dieser drei Gesetze sollten unbeschadet des Art. 18 des Haushaltssicherungsgesetzes weiterhin betrieben werden, „um die sofortige Verwirklichung der Gesetze im Jahre 1968 zu gewährleisten". Der Bundesrat behielt sich vor, auf eine frühere Verwirklichung der Gesetze zu dringen, sobald es die Haushaltslage des Bundes erlaube.

Zu dieser Entschließung erklärte der Herr Bundesminister der Finanzen am gleichen Tage, dem 17. Dezember 1965, vor dem Bundesrat, mit den für das Rechnungsjahr 1966 vorgesehenen Haushaltsmitteln solle es möglich gemacht werden, die vorbereiteten Maßnahmen für die Ausführung der Zivilschutzgesetze weiterzuführen. Der Herr Bundesfinanzminister wies weiter darauf hin, daß zu prüfen sein würde, wie bei äußerster Sparsamkeit die vordringlichsten Forderungen des Zivilschutzes künftig nach Maßgabe der Haushaltslage weiter in Angriff genommen werden könnten. Der Bundesverweidigungsrat würde demnächst die Einzelheiten beraten und Vorschläge ausarbeiten, die den Erfordernissen der zivilen Verteidigung Rechnung tragen.

In dieser vom Bundesfinanzminister selbst gegebenen Richtung bewegt sich der Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung des Zivilschutzes, den die Bundesregierung nunmehr vorgelegt hat.

(B) Die vom Innenausschuß ausdrücklich begrüßte Initiative der Bundesregierung trägt zahlreichen mehrfach geäußerten Wünschen nach einem möglichst baldigen Wirksamwerden des Zivilschutzgesetzes Rechnung. Unter anderem haben auch der Innenausschuß des Bundestages und die Konferenz der Innenminister der Länder Entschließungen im Sinne des Gesetzentwurfs gefaßt. Nicht zuletzt soll mit dem **beschleunigten Inkrafttreten der Zivilschutzgesetze** auch erreicht werden, daß der Gedanke des Zivilschutzes, der im Bewußtsein der Bevölkerung durch die Bestimmungen des Haushaltssicherungsgesetzes zumindest vorübergehend erheblich Schaden gelitten hatte, nachhaltig wieder gestärkt wird.

Im einzelnen bezweckt der Entwurf, das Inkrafttreten des Schutzbaugesetzes und des Selbstschutzgesetzes wieder vorzuverlegen; zwar nicht auf die ursprünglich vorgesehenen Daten des 1. Januar 1966 für das Selbstschutzgesetz und des 1. Juli 1966 für das Schutzbaugesetz, wohl aber einheitlich auf den 1. Januar 1967.

Folgen des Haushaltssicherungsgesetzes enthält auch dieser Entwurf noch:

Sein Art. 2 Nr. 1 sieht nämlich vor, daß sich die im **Schutzbaugesetz** vorgesehenen Rechtsverordnungen und Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel halten müssen. Hierzu bestand im Innenausschuß Übereinstimmung darüber, daß diese Vorschrift nicht dahin ausgelegt werden dürfe, die Rechtsverordnungen über die bautechnischen Anforderungen an Schutzräume sollten etwa von der jeweiligen Haushaltslage abhängig sein.

(C) Nach § 58 Abs. 3 des **Selbstschutzgesetzes** erstattet der Bund die Kosten für die Beschaffung von Selbstschutzgeräten für die Personen, die weniger als 160 % des Regelsatzes der Sozialhilfe verdienen. Nach Art. 1 Nr. 1 des Entwurfs soll dieser Satz auf 150 % herabgesetzt werden. Über die Höhe dieser Grenze war es schon bei der Beratung des Selbstschutzgesetzes zu Meinungsverschiedenheiten gekommen. Die Grenze, die der Entwurf vorsieht, entspricht dem Satz, den die Bundesregierung damals vorgeschlagen hatte. Der Bundesrat verlangte damals eine Erhöhung. Der Bundestagsausschuß für Inneres wollte die Grenze auf 180 % festgesetzt sehen.

Hinsichtlich des **Zivilschutzkorps** bringt der Entwurf in Art. 3 lediglich eine Klarstellung und keine materielle Verbesserung gegenüber der Fassung des Haushaltssicherungsgesetzes. Es wird durch eine Ergänzung des § 60 des Zivilschutzkorpsgesetzes nunmehr festgelegt, daß die Heranziehung Dienstpflichtiger zu Einheiten des Zivilschutzkorps in den Ländern nicht vor 1968 beginnen soll. Zusätzliche Kosten entstehen hier effektiv nicht, da beim Zivilschutzkorps im wesentlichen nur eine Kostenverlagerung vom nicht mehr weiter aufzustellenden überörtlichen Luftschutzhilfsdienst her erfolgt.

Der Finanzausschuß erhebt gegen die grundsätzliche Konzeption des Gesetzentwurfs ausdrücklich keine Bedenken. Er glaubt aber empfehlen zu sollen, im gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Gesetzentwurf noch nicht abschließend Stellung zu nehmen. Er hält es für erforderlich, die weiteren Beratungen in Kenntnis der finanziellen Gesamtsituation durchzuführen. (D)

Abgesehen davon, daß wohl zu erwarten ist, daß sich im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens das Bild der finanziellen Gesamtsituation noch weiter klären wird, ist aus der Sicht des Innenausschusses festzustellen, daß die **finanziellen Auswirkungen** des Gesetzentwurfs sehr deutlich den Maßstab äußerster Sparsamkeit, wie vom Herrn Bundesfinanzminister am 17. Dezember 1965 angekündigt, erkennen lassen. Die Kosten des Entwurfs halten sich insgesamt in einem so engen Rahmen, daß sie — etwa im Verhältnis zu den Kosten der militärischen Verteidigung und im Blick auf die dem Zivilschutz gestellten Aufgaben — mit den haushaltsmäßigen Möglichkeiten des Bundes für vereinbar gehalten werden sollten.

Für den Innenausschuß möchte ich dessen Entschließungsvorschlag insofern unterstreichen, als es dringend erforderlich ist, daß die zur Durchführung der Zivilschutzgesetze erforderlichen Rechtsverordnungen baldmöglichst vorgelegt werden.

Abschließend möchte ich Sie namens des federführenden Innenausschusses deshalb bitten, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben und die vom Innenausschuß vorgeschlagene Entschließung anzunehmen.

**Präsident Dr. Altmeier:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Bitte sehr, Herr Senator Kramer.



(A) **Kramer** (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir einige kurze Ausführungen zur Begründung des Ihnen vorliegenden Hamburger Antrags.

Die Punkte 1 und 2 unseres Antrages besagen im Grunde genommen nichts anderes als eine Synthese der Empfehlungen des Finanzausschusses einerseits und des Innenausschusses andererseits. Wir sind der Meinung — das glauben wir in diesen beiden Punkten ausreichend formuliert zu haben —, daß sich diese Empfehlungen zu einer Einheit vereinigen lassen. Auch der Finanzausschuß lehnt ja das Gesetz nicht ab; er will nur von der Bundesregierung die **finanzielle Realisierbarkeit** im Jahre 1967 dargelegt erhalten. Er bezieht sich bei seiner Forderung auf den Finanzbericht 1966, in dem für das Jahr 1967 eine Deckungslücke von 5,6 Milliarden DM ausgewiesen wird. Insoweit entspricht der Hamburger Antrag der Empfehlung des Finanzausschusses, wobei allerdings der letzte Satz in der Ausschußempfehlung entfallen würde.

Der Innenausschuß erwartet von der Bundesregierung die **baldige Vorlage von Durchführungsverordnungen** zum Schutzbaugesetz, damit Bauherren und Behörden sich vor Inkrafttreten des Gesetzes mit ihren technischen und finanziellen Planungen auf die neue Rechtslage einstellen. Insoweit entspricht unser Hamburger Antrag der zweiten Hälfte der Empfehlungen des Innenausschusses. Ich glaube, daß diese Formulierungen in unserem Antrag überzeugend sein werden, und ich habe kaum Sorge, daß die Mehrheit des Hauses insoweit unserem Antrag nicht folgen wird.

(B)

Ich muß aber auch besonderen Wert auf Ziff. 3 unseres Antrages legen. Hier konzentrieren sich unsere Bedenken gegen die Regierungsvorlage auf den auch vom Herrn Berichterstatter erörterten Art. 1 Nr. 1 der Regierungsvorlage. Nach dieser Bestimmung soll, wie ja auch bereits im Ausschußbericht zum Ausdruck gekommen ist, der Bundeshaushalt dadurch entlastet werden, daß man die hilfsbedürftigen und minderbemittelten Bevölkerungskreise in erheblichem Umfange belastet. Also Entlastung des Bundeshaushalts zu Lasten der minderbemittelten Bevölkerungskreise! Wir sind sicherlich alle der Auffassung, daß eine Verbesserung der Finanzlage des Bundes durchaus angezeigt ist. Nach Auffassung Hamburgs ist es aber unvertretbar, diese Verbesserung der Finanzlage des Bundes auf Kosten der einkommensschwachen Bevölkerungskreise vorzunehmen.

Nach der geltenden Regelung im **Selbstschutzesetz** erstattet der Bund, wie der Herr Berichterstatter bereits ausgeführt hat, die **Kosten** für die **Beschaffung von Selbstschutzgegenständen** denjenigen, deren Einkommen unter 160 % des Regelsatzes der Sozialhilfe liegt. Der Personenkreis, der hierfür in Betracht kommt, umfaßt etwa 8 Millionen Selbstschutzpflichtige. Wird entsprechend der heutigen Regierungsvorlage die Einkommensgrenze auf 150 % des Regelsatzes der Sozialhilfe herabgesetzt, dann sind die Kosten für die Beschaffung von Selbstschutz-

gegenständen nur noch an 2 Millionen Selbstschutzpflichtige zu erstatten. Das heißt, durch die Senkung von 10 % tritt für rund 6 Millionen einkommensschwache, hilfsbedürftige und minderbemittelte Bundesbürger eine zusätzliche unerwartete Belastung ein.

Lassen Sie mich hierzu ein Beispiel bilden. Bei einem alleinstehenden Ehepaar, von dem beide Partner über 65 Jahre alt sind, beträgt der Regelsatz 350 DM; 150 % hiervon sind 525 DM. Liegt das Einkommen nur geringfügig über diesem Betrag, dann sind diese Menschen verpflichtet, die Kosten für die Beschaffung der Selbstschutzgegenstände selbst zu tragen. Das Beispiel zeigt: schon Bevölkerungsgruppen mit sehr niedrigem Einkommen wird zugemutet, die Selbstschutzgegenstände aus eigener Tasche zu bezahlen.

Für den Bund tritt durch die Änderung des Prozentsatzes eine Verbesserung von 474 Millionen DM ein. Der Hamburger Senat vermag jedoch nicht einzusehen, daß dieser für den Bund erfreuliche und an sich erstrebenswerte Erfolg dadurch herbeigeführt werden soll, daß den einkommensschwachen, hilfsbedürftigen und minderbemittelten Bevölkerungskreisen eine für sie unzumutbare Mehrbelastung auferlegt wird.

Ich darf Sie daher bitten, meine Damen und Herren, dem Hamburger Antrag nicht nur zu seinen Punkten 1 und 2 zuzustimmen, sondern Ihre Zustimmung auch auf Punkt 3 unseres Antrages zu erstrecken.

(D)

**Präsident Dr. Altmeier:** Wird weiterhin das Wort zu der Vorlage gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen der beiden Ausschüsse in der Drucksache 115/1/66 und der Antrag Hamburgs, der soeben begründet wurde, in der Drucksache 115/2/66. Der Antrag des Landes Schleswig-Holstein in der Drucksache 115/3/65 ist zurückgezogen worden.

Ich schlage Ihnen vor, über den Antrag Hamburgs zuerst abzustimmen, weil sich dadurch gegebenenfalls die Ausschußempfehlungen erledigen.

Ich stelle zunächst die Ziffern 1 und 2 des Antrages Hamburgs Drucksache 115/2/66 zur Abstimmung. Wer ihnen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

Ich lasse sodann über Ziff. 3 des Antrages Hamburgs abstimmen. — Das ist die Minderheit; Ziff. 3 ist abgelehnt.

Danach stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, nach Maßgabe des hamburgischen Antrages **von einer abschließenden Stellungnahme** zu dem Gesetzentwurf im gegenwärtigen Zeitpunkt **abzusehen**.

Der Bundesrat ist im übrigen der **Ansicht**, daß **das Gesetz** — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

(A) Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** (Drucksache 116/66).

Ich gebe das Wort dem Berichtsteller, Herrn Minister Grundmann (Nordrhein-Westfalen).

**Grundmann** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-  
ersteller: Herr Präsident, meine Damen und Herren!  
Der vorliegende Gesetzentwurf ist im Zusammen-  
hang mit der Strukturkrise im Bergbau zu sehen.  
Durch Verbesserungen des Leistungsrechts der  
knappschaftlichen Rentenversicherung und der Ar-  
beitslosenversicherung sollen Härten abgefangen  
werden, die den im Bergbau Beschäftigten durch die  
Umstrukturierung des westdeutschen Steinkohlen-  
bergbaus entstehen können.

Mit Art. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs schlägt  
die Bundesregierung eine Änderung des § 98 a  
Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes vor mit dem  
Ziele, einem größeren Kreis von Bergleuten An-  
spruch auf die **Knappschaftsausgleichsleistung** ein-  
zuräumen. Die Knappschaftsausgleichsleistung ist  
durch das Gesetz zur Änderung des Reichsknapp-  
schaftsgesetzes vom 23. Mai 1963 ab 1. Juni 1963  
eingeführt worden, um den Bergleuten, die sehr  
lange im Bergbau gearbeitet haben und nach Voll-  
endung ihres 55. Lebensjahres infolge von Ratio-  
nalisierungs- und Stilllegungsmaßnahmen im Berg-  
bau ihren Arbeitsplatz aufgeben müssen, den Le-  
bensunterhalt zu sichern. Nach dem Stand vom  
31. Dezember 1965 haben 3700 ehemalige Bergleute  
diese Leistung bezogen; sie beträgt zur Zeit durch-  
schnittlich etwa 660 DM monatlich.

Künftig sollen nach dem Gesetzentwurf auch die  
Bergleute die Knappschaftsausgleichsleistung erhal-  
ten, die lange Jahre Hauerarbeiten oder gleichge-  
stellte Arbeiten verrichtet haben und nach Voll-  
endung des 55. Lebensjahres freiwillig aus dem  
Bergbau ausscheiden. Dies hat nach den Vorstellun-  
gen der Bundesregierung zur Folge, daß sich für die  
noch nicht 55 Jahre alten Bergleute in stärkerem  
Maße die Möglichkeit bietet, weiterhin im Bergbau  
beschäftigt zu bleiben.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich  
der Konzeption der Bundesregierung angeschlossen;  
er empfiehlt die Annahme des Art. 1 des vorlie-  
genden Gesetzentwurfes. Der Finanzausschuß hält  
es lediglich für erforderlich, daß in § 98 a Absatz 1  
des Reichsknappschaftsgesetzes nach den Worten  
„bisherige Beschäftigung“ die Worte „bis zum  
1. Juli 1975“ eingefügt werden. Zur Begründung  
weist er darauf hin, daß die Knappschaftsausgleichs-  
leistung in ihrem Wesen auf Rationalisierungs- und  
Stilllegungsmaßnahmen abgestellt ist. Diese Maß-  
nahmen müßten aber voraussichtlich bis spätestens  
zum 1. Juli 1975 ausgelaufen sein, so daß es geboten  
sei, die Möglichkeit der Zuerkennung von Knapp-  
schaftsausgleichsleistungen und die damit verbun-  
dene Gewährung erhöhter Zuschüsse des Bundes  
an die knappschaftliche Rentenversicherung zeitlich

zu befristen. Eine solche Terminierung würde der  
Erkenntnis entsprechen, Finanzhilfen der öffent-  
lichen Hand möglichst nur für einen begrenzten  
Zeitraum zu gewähren, unbeschadet der Möglich-  
keit, sie gegebenenfalls später zu verlängern.

Angesichts der besonderen Situation im Bergbau  
empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik  
einstimmig, in § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes  
einen neuen Absatz 1 a einzufügen. Danach soll  
einem Versicherten der knappschaftlichen Renten-  
versicherung, der eine Versicherungszeit von 240  
Kalendermonaten mit einer Beschäftigung von min-  
destens 180 Kalendermonaten unter Tage zurückge-  
legt und das 55. Lebensjahr vollendet hat, auf An-  
trag die Knappschaftsausgleichsleistung auch dann  
gewährt werden, wenn seine bisherige Beschäfti-  
gung in dem knappschaftlichen Betrieb aus Grün-  
den, die nicht in seiner Person liegen, geendet hat.  
Seinen Vorschlag begründet der federführende Aus-  
schuß mit dem Hinweis, daß ein nicht unerheblicher  
Teil der Bergleute, die nach 1945 für die Arbeit  
unter Tage angeworben worden sind, bis zur Still-  
legung des Zechenbetriebs die für die Gewährung  
der Knappschaftsausgleichsleistung erforderliche  
Wartezeit von 300 Kalendermonaten nicht erfüllt  
habe. Diesen Bergleuten dürfe die Knappschafts-  
ausgleichsleistung nicht vorenthalten werden. Im  
Hinblick auf die beschleunigten Rationalisierungs-  
maßnahmen seit dem 30. Juni 1965 hält es der Aus-  
schuß für Arbeit und Sozialpolitik für erforderlich,  
daß auch den vor dem Inkrafttreten dieser Novelle  
seit dem 30. Juni 1965 aus dem Bergbau ausgeschie-  
denen Bergleuten unter den vorgesehenen erleich-  
terten Bedingungen die Knappschaftsausgleichslei-  
stung zuerkannt wird. Allerdings soll in keinem  
Falle die Leistung vor dem Inkrafttreten dieses Ge-  
setzes beginnen.

Der Finanzausschuß hat diesem Änderungsvor-  
schlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik  
nicht widersprochen.

Die Zahl der Bergleute, die auf Grund der von  
der Bundesregierung und vom federführenden Aus-  
schuß vorgeschlagenen Verbesserungen in den Ge-  
nuß der Knappschaftsausgleichsleistung kommen,  
kann nicht genau angegeben werden. Zur Zeit wer-  
den noch etwa 25 000 Bergleute beschäftigt sein,  
die das 55., aber noch nicht das 60. Lebensjahr  
vollendet haben. Die Mehraufwendungen, die durch  
die vorliegende Novelle zum Reichsknappschaftsge-  
setz erforderlich werden, hat der Bund gemäß § 128  
des Reichsknappschaftsgesetzes zu tragen.

Der Gesetzentwurf sieht ferner eine **Änderung  
des AVAVG** vor, die die Leistungsansprüche der  
infolge von Stilllegungsmaßnahmen arbeitslos ge-  
wordenen Bergleute in der Arbeitslosenversiche-  
rung verbessern soll.

Im Rahmen dieser Änderungen ist die im Art. 2  
des Gesetzentwurfs enthaltene **Verlängerung der  
Bezugsdauer für Arbeitslosengeld** bis zu 52 Wochen  
auch für die knappschaftlich Versicherten besonders  
hervorzuheben. Diese haben bei der zur Zeit gelten-  
den Regelung nur eine Bezugsdauer für Arbeits-

(A) losengeld bis längstens 26 Wochen. Das hängt damit zusammen, daß die knappschafflich Versicherten nach einer Verordnung aus dem Jahre 1942 keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen. Diese Beschränkung der Bezugsdauer soll aufgehoben werden. — Die weiteren Änderungen sind kompensierender Art, die hier im einzelnen nicht angesprochen zu werden brauchen.

Die vorgesehene Verlängerung der Bezugsdauer für Arbeitslosengeld liegt also im besonderen Interesse der Arbeitnehmer des westdeutschen Steinkohlenbergbaus und im besonderen Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ist mit Betonung zu befürworten. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates hat daher auch den Änderungen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung nach Art. 2 des Entwurfs einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuß war darüber hinaus der Meinung, daß dieser Gesetzentwurf sich nicht auf die im Art. 2 vorgesehene Änderung des AVAVG beschränken sollte.

Im Hinblick darauf, daß im Zuge struktureller Änderungen und technischer Entwicklungen in der Zukunft eine größere Umstellungsfreisetzung von Arbeitnehmern, und zwar nicht nur im Bergbau, sondern auch in anderen Industriezweigen, zu erwarten sei, hält er es deshalb entsprechend der von ihm einstimmig angenommenen **EntschlieÙung** für erforderlich, über die den Bergleuten dienenden Änderungen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf hinaus, unverzüglich eine ausreichende **Erhöhung der Leistungsbemessungsgrenze** vorzusehen, um die freigesetzten Arbeitnehmer, insbesondere Facharbeiter, Angestellte und Kinderreiche, einigermaßen auskömmlich zu versorgen und sie nicht auf die kommunale Sozialhilfe verweisen zu müssen.

In der EntschlieÙung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik wird daran erinnert, daß die Leistungsbemessungsgrenze für das AVAVG im Jahre 1956 auf 750 DM monatlich in Höhe der damaligen Beitragsbemessungsgrenze in der Angestelltenversicherung festgelegt wurde, daß jedoch die Leistungsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung inzwischen auf 1300 DM erhöht worden ist.

Aus Rücksicht darauf, daß der vorliegende Gesetzentwurf ausgesprochen eilbedürftig ist, hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beschlossen, diesen im Interesse der betroffenen Bergleute nicht durch den Einbau weiterer Änderungen zu belasten und dadurch die Verabschiedung des Gesetzentwurfs zu verzögern. Jedoch sollte durch eine EntschlieÙung auf die Vordringlichkeit hingewiesen werden, insbesondere die Anhebung der Leistungsbemessungsgrenze möglichst bald zu regeln.

Der vorliegende Gesetzentwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Aus diesem Grunde ist nach Auffassung des federführenden Ausschusses der Einleitungssatz entsprechend zu ergänzen. Um den förmlichen Charakter der in Artikel 3 Abs. 2 vorgesehenen Berlin-Klausel zu unterstreichen, empfiehlt der federführende Ausschuß, jeden Absatz des Artikels 3 als Artikel zu setzen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zum vorliegenden Gesetzentwurf im Interesse der Arbeitnehmer des westdeutschen Steinkohlenbergbaus zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen gegen die Vorlage zu erheben. Das gilt auch für die EntschlieÙung zu Artikel 2, die im Interesse der Arbeitnehmer aller Wirtschaftszweige liegt, was anerkannt werden sollte.

**Präsident Dr. Altmeier:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat Herr Präsident Dehnkamp (Bremen).

**Dehnkamp** (Bremen) Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Namen des Senats der Freien Hansestadt Bremen habe ich folgende Erklärung abgegeben.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen stimmt dem Grundgedanken des Gesetzes zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu. Leider ist aber weder in der Begründung noch bei den Beratungen etwas Konkretes über die **finanziellen Auswirkungen** des Gesetzes und über die Möglichkeiten zur Deckung dieser Ausgaben gesagt. Auf Grund der Erfahrungen des Vorjahres sieht sich der Bremer Senat nicht in der Lage, einem Gesetz zuzustimmen, von dem auch nicht annähernd bekannt ist, welche Kosten es verursachen wird und wie die hierfür erforderlichen Mittel aufgebracht werden sollen. (D)

Die Freie Hansestadt Bremen wird sich daher bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme enthalten.

**Präsident Dr. Altmeier:** Ich erteile das Wort Herrn Minister Lemmer (Nordrhein-Westfalen).

**Lemmer** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Namens der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen bedaure ich, daß der Senat von Bremen nicht in der Lage ist, einem der wichtigsten Gesetze zur **Sicherung des sozialen Standes der Bergleute** die Zustimmung zu geben. Es ist in der Tat, Herr Bürgermeister Dehnkamp, nicht möglich, heute bereits die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes festzustellen. Wir wissen erstens noch nicht, wie viele Bergleute betroffen werden, und wir wissen zweitens noch nicht, wie viele Bergleute von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ich darf aber hier einmal feststellen, daß ein Bergmann, der 55 Jahre alt ist, nicht mehr umzusetzen ist, wie das bei einem anderen Industriearbeiter unter Umständen möglich sein kann. Jemand, der sein Leben lang tief unter der Erde Kohle gefördert hat, ist nicht mehr am nächsten Tag mit irgendwelchen Arbeiten zu beschäftigen, ist nicht in der Lage — ich nehme das Wort auf, das der Vorsitzende der IG Bergbau, der Bundestagsabgeordnete Arendt, im Bundestag gesagt hat —, am nächsten Tag Uhren zu reparieren.

(A) Sie müssen des weiteren sehen, daß die Menschen, die hier freigesetzt werden, fast alle in ihrer Gesundheit betroffen sind. Wir wollen hier die Möglichkeit geben, wenigstens auf dem sozialen Gebiet da zu helfen, wo wir dazu in der Lage sind. Ich darf an Sie appellieren, ob es nicht möglich ist, mit Rücksicht auf diese Gesichtspunkte den Beschluß des Senats zu überprüfen.

**Präsident Dr. Altmeier:** Ich erteile das Wort Herrn Minister Hemsath (Hessen).

**Hemsath (Hessen):** Herr Präsident! Meine Herren! Es war nicht meine Absicht, zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen, die der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, dessen Vorsitzender ich bin, nach zweieinhalbstündiger Beratung verabschiedet hat. Das Pathos des Herrn Lemmer veranlaßte mich, an das Rednerpult zu gehen, um einmal klarzustellen, daß der Senat der Freien Hansestadt Bremen

(Lemmer: Vertreten Sie den jetzt?)

— wir haben vorher sehr gründlich miteinander gesprochen, und ich glaube, daß es gut ist, sich über solche Dinge auszusprechen, nicht nur, wenn man die Hand hochheben muß, sondern vorher — auf gar keinen Fall aus Gründen, die gegen den Bergmann gerichtet sind, diese Vorbehalte hier macht. Wenn solche Vorbehalte gemacht werden können — nun, meine Herren, das haben Sie nur zum Teil und wir vielleicht auch zu einem weiteren Teil zu vertreten —, dann vor allem gegenüber der Bundesregierung, die dieses Gesetz, das nach der Darstellung ihrer Vertreter in den Ausschüssen ein sogenanntes „Schnellgesetz“ sein mußte, eingebracht hat, obgleich die Entwicklung im Bergbau seit einem Jahrzehnt bekannt ist.

(B) Meine Herren, wir wollen uns doch nichts vor-  
 machen, als ob es hier nicht um die **Konzeption der Bundesregierung** gehe, wenn man mit der Novel-  
 lierung eines Sozialgesetzes — denn das ist das Reichsknappschaftsgesetz — unvertretbare Folge-  
 rungen und Folgen aus einer tiefgehenden Struktur-  
 krise abdecken, abschirmen, mildern will. Die Frage  
 ist doch erlaubt — auch hier in diesem Saale —, ob  
 dies das richtige Mittel ist. Sie haben gemeint, daß  
 man nicht einmal ein Fragezeichen hinsichtlich des  
 richtigen Weges setzen dürfe. Ich stelle die Frage,  
 ob man mit diesem Gesetz, dessen Folgen wir zwar  
 kennen, dessen finanzielle Auswirkungen wir aber  
 noch gar nicht berechnen können — ich habe in der  
 Vorbesprechung dargelegt, aus welchen Gründen  
 das nicht möglich ist —, zunächst einmal den Berg-  
 mann, der ein Leben lang seine Pflicht unter Tage  
 getan hat, vor den nichtvertretbaren Folgen bewah-  
 ren will.

Unsere Zustimmung besagt aber doch nicht, daß wir mit der Konzeption der Bundesregierung einverstanden sind — Herr Kollege Grundmann, das muß ich Ihnen sagen —, sondern besagt nur, daß wir die Bergleute eventuell sogar vor den Folgen der Konzeption der Bundesregierung schützen wollen. Wir stimmen jedenfalls nicht zu, weil wir mit der Konzeption der Bundesregierung einverstanden sind,

sondern wir stimmen zu, weil wir die sozialen und menschlichen Folgen, die die Strukturwandlung auf dem Energiemarkt und von allen Dingen im Bergbau zur Folge gehabt hat, noch hat und auch in Zukunft haben wird, nicht auf den Bergmann abwälzen wollen. Das sind zwei verschiedene Schuhe, meine Herren!

**Präsident Dr. Altmeier:** Herr Präsident Dehnkamp (Bremen) hat das Wort.

**Dehnkamp (Bremen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf noch einmal ausdrücklich feststellen, was bereits in der Erklärung des Bremer Senats gesagt worden ist. Dem Grundgedanken dieses Gesetzes, nämlich der Notwendigkeit, den betroffenen Bergarbeitern zu helfen, stimmt der Senat uneingeschränkt zu. Darum geht es nicht; hier geht es uns um die anderen Fragen, die ich in meiner Erklärung angedeutet habe.

Wir alle haben im vorigen Jahre erlebt, daß wir einem Gesetz nach dem anderen zugestimmt haben; für jedes Gesetz konnten gute Gründe angeführt werden; aus der Addition dieser Gesetze hat sich am Ende des Jahres das ergeben, was wir das Haushaltssicherungsgesetz genannt haben. Nachdem wir bei Punkt 1 der Tagesordnung bereits ein Gesetz verabschiedet haben, bei dem wir zwar **Mehrausgaben** bewilligen, aber nichts über die **Deckung** wissen, tun wir jetzt bei Punkt 2 der heutigen Tagesordnung das gleiche. Unsere Befürchtung ist, daß wir jetzt am Anfang einer Kette stehen und am Ende dieses Jahres zu ähnlichen, einschneidenden Maßnahmen wie voriges Jahr kommen müssen, die keiner von uns will. Der Bundesrat muß sich genauso wie alle anderen beteiligten Stellen das, was bei der Verabschiedung des Haushaltssicherungsgesetzes gesagt wurde, vorher zu eigen machen. In dem Augenblick, in dem ein Gesetz mit finanziellen Auswirkungen verabschiedet wird, haben wir die Pflicht, uns über die Deckung der beschlossenen Ausgaben Gedanken zu machen. Darüber ist hier leider nichts Konkretes gesagt. Weil diese Frage offengeblieben ist, sieht sich der Senat nicht imstande, dem Gesetz zuzustimmen.

Ich will nicht auf die Fragen eingehen, die Herr Minister Hemsath hier aufgeworfen hat; aber es ist auch die Meinung des Senats, daß uns ein frühzeitiger Beginn von Maßnahmen auf diesem Gebiet in eine bessere Lage gebracht und es uns ermöglicht hätte, die finanziellen Einzelfragen einschließlich der Folgemaßnahmen sorgfältiger zu überlegen. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen — ich darf es noch einmal sagen — sieht sich aus allen diesen Gründen nicht in der Lage, dem Gesetz zuzustimmen. Das geschieht nicht, weil wir etwas gegen den Grundgedanken einzuwenden haben, sondern weil wir befürchten, daß wir am Ende dieses Jahres andere soziale Maßnahmen abbauen müssen, um dieses Gesetz durchführen zu können. Wir möchten vorher gegeneinander abwägen können, was wichtiger und notwendiger ist. Im Augenblick ist dies nicht möglich. Darauf beruht die Entscheidung des Senats.

(A) **Präsident Dr. Altmeier:** Ich gebe Herrn Minister Grundmann (Nordrhein-Westfalen) das Wort.

**Grundmann** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf zunächst feststellen, Herr Kollege Hemsath, daß ich nicht die Aufgabe hatte, für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik über die gesamte Energiepolitik der Bundesregierung Bericht zu erstatten, sondern lediglich über die konkrete Abänderung zweier sozialer Gesetze, die im Zusammenhang mit dieser Energiepolitik stehen. Diesem Auftrag bin ich gerecht geworden. Ich erkenne also nicht den Bezug, den Sie auf meine Berichterstattung nehmen, indem Sie Bemerkungen zur gesamten Energiepolitik machen. Ich muß das deswegen feststellen, weil damit die Objektivität des Berichterstatters angesprochen ist. — Mit Ihrem Kopfschütteln kann diese Objektivität als bestätigt angesehen werden.

(Hemsath: Nur einen Satz habe ich beanstandet!)

— Aber genau diesen Satz konnten Sie nicht beanstanden; denn er bezog sich auf die Veränderung dieser Gesetze. Wer die Abstimmung im Ausschuß in Erinnerung hat, der weiß — das muß hier auch einmal gesagt werden —, daß in dem Bemühen, diese Sicherung qua Gesetz zu vollziehen, Übereinstimmung zwischen Ausschuß und Bundesregierung bestand. Zwar wurden weitergehende Anträge gestellt, aber Grundlage der Beschlussfassung, der Beratung und meiner Berichterstattung konnte nur das System der Sicherung des Arbeitnehmers im Bergbau über 55 Jahre sein.

(B)

Ich konnte hier auch mit Fug und Recht feststellen, daß die volle Zustimmung des Ausschusses gegeben war. Ich sage das deswegen, weil damit erkennbar wird, daß die Fragen des Bergbaus Gott sei Dank nicht nur die Sache eines Landes — das wäre auch schlecht —, sondern die Sache aller Länder sind; das sehen wir mit dieser Vorlage bestätigt.

Ich persönlich hatte nicht den Eindruck, daß die Sorge des erstverantwortlichen Landes, die auch in der Bemerkung des Kollegen Lemmer zum Ausdruck kam, von Pathos getragen war; ich hatte mehr den Eindruck, daß diese Bemerkung der echten Sorge um die Dinge entsprach.

**Präsident Dr. Altmeier:** Herr Minister Lemmer (Nordrhein-Westfalen) hat das Wort.

**Lemmer** (Nordrhein-Westfalen): Herr Bürgermeister Dehnkamp, ich habe gerne die Erklärung von Ihnen entgegengenommen, daß Sie grundsätzlich bereit sind, diesem Gesetz zuzustimmen. Ich darf Ihnen aber eines sagen. Sie kennen das gute deutsche Sprichwort: „Wer das Maul spitzt, muß auch pfeifen!“ Das „Pfeifen“ würde darin bestehen, daß Sie heute mit uns diesem Gesetz zustimmten, damit in diesem wichtigsten Punkt die Solidarität der deutschen Länder gewahrt bleibt. Wir sind immer bereit gewesen, dann, wenn irgendwo in unserem Vaterlande ein Notstand aufgetreten ist, mit in die Bresche zu springen. Es geht hier um einen entschei-

denden Wirtschaftszweig, dem das Deutsche Reich (C) und dem die Bundesrepublik den wirtschaftlichen Aufschwung in der Vergangenheit grundsätzlich verdankt. Überlegen Sie einmal: die Länder mit dem hohen Lebensstandard sind Länder, die Bergbau betreiben haben. Wir meinen, wenn ein solcher Wirtschaftszweig einmal in Not gerät, verlangt es die Solidarität der Länder, hier zusammenzustehen.

Herr Hemsath hat gesagt, wir hätten keine Konzeption, die Bundesregierung habe keine **Konzeption**. Ich darf Ihnen darauf erwidern, daß das Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit der Bundesregierung eine Konzeption entwickelt hat, die ihresgleichen sucht, sowohl auf wirtschaftlichem als auch auf sozialpolitischem Gebiet. Ergänzt wird das durch eine Hilfsmaßnahme der deutschen Wirtschaft, der deutschen Industrie, die eine Gesellschaft mit eigenem Kapital gegründet hat, um mit in die Bresche zu springen. Wenn wir aber hier bereits die Solidarität der gesamten deutschen Wirtschaft verlangen, dann meine ich, daß es nicht zuviel wäre, wenn in einer solchen Frage die deutschen Länder zusammenstehen würden.

**Präsident Dr. Altmeier:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich darf Sie einladen, die Drucksache 116/1/66 zur Hand zu nehmen. Hier schlägt Ihnen unter II der Wirtschaftsausschuß vor, gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken zu erheben. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, gemäß (D) Art. 76 Abs. 2 GG zum Gesetzentwurf die in der Drucksache 116/1/66 unter I aufgeführte Stellungnahme zu beschließen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. Ich rufe nunmehr die verschiedenen Empfehlungen der Drucksache 116/66 auf.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zum Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Meine Damen und Herren, die heutige Tagesordnung enthält wiederum eine Reihe von Punkten, die wir — mit Ihrem Einverständnis — gemeinsam behandeln können. Ich habe Ihnen eine Notiz auf grünem Papier zustellen lassen, aus der die für die gemeinsame Behandlung vorgesehenen Punkte ersichtlich sind. Wird der gemeinsamen Beratung der Punkte 3, 6, 7 bis 12, 16, 17, 27, 31 und 34 widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

(A) Ich rufe auf

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer (Drucksache 111/66)**

und

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 28. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 103/66).**

Gegen diese Gesetzentwürfe werden **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG erhoben. Der Bundesrat stellt fest, daß die Gesetze, wie es in den Eingangsworten bereits vorgesehen ist, der **Zustimmung des Bundesrates** bedürfen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 9. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über einzelne Fragen der Schifffahrt und der Wasserstraßen (Drucksache 104/66)**

und

(B)

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen (Drucksache 98/66).**

Der Bundesrat erhebt gegen die Gesetzentwürfe **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Juli 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei der Gewerbesteuer (Drucksache 125/66).**

Der Bundesrat **stimmt** dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zu.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Vertrag vom 29. November 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel über die Rückzahlung der Reichsmarkanlagen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Deutschland (Drucksache 127/66)**

und

(C)

Punkt 34 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Protokoll vom 22. März 1965 über die Verlängerung des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1962 (Drucksache 134/66).**

Der Bundesrat beschließt, zu den Gesetzen einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1963 zur Revision der am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichneten Revidierten Rheinschiffahrtsakte (Drucksache 118/66).**

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Zweites Gesetz über Kreditermächtigungen aus Anlaß der Erhöhung der Beteiligungen der Bundesrepublik Deutschland an dem Internationalen Währungsfonds und an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Drucksache 121/66).**

Der Bundesrat stellt fest, daß die Gesetze **seiner Zustimmung** bedürfen; er **stimmt** ihnen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zu.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Dritte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung (Drucksache 106/66).**

(D)

Punkt 17 der Tagesordnung:

**Verordnung über die zeitweilige Aussetzung der Verpflichtung zur Beimischung von inländischem Rüböl im Jahre 1966 (Drucksache 107/66).**

Punkt 27 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Festsetzung der Pauschätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber nach § 1 Abs. 1 des Gräbergesetzes für die Rechnungsjahre 1965 und 1966 (Drucksache 87/66).**

Punkt 31 der Tagesordnung:

**Veräußerung einer Teilfläche des ehemaligen Flugplatzes auf der Karthause in Koblenz an die Gemeinnützige Deutsche Wohnungsbaugesellschaft mbH Berlin (Drucksache 88/66).**

Der Bundesrat **stimmt** den Vorlagen ohne Änderungen zu.

Wer mit den soeben vorgetragenen Beschlüssen zu den genannten Punkten einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist einstimmig so **beschlossen.**

(A) Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (Drucksache 100/66).

Der Agrarausschuß schlägt vor, **in den Eingangsworten des Entwurfs die Zustimmung des Bundesrates vorzusehen** und im übrigen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. Vom Wirtschaftsausschuß sind keine Bedenken erhoben worden. Ich lasse zunächst über die Empfehlung des Agrarausschusses in der Drucksache 100/1/66 abstimmen. Wenn Sie mit der hier vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind, bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Schlachtgewichtstatistik** (Drucksache 99/66).

Wie aus der Drucksache 99/1/66 ersichtlich ist, empfiehlt der Agrarausschuß, **Art. 1 des Gesetzentwurfs zu ergänzen** und im übrigen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. Der Finanzausschuß hat gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken geltend gemacht.

(B) Ich lasse abstimmen über den Vorschlag des Agrarausschusses unter I der Drucksache 99/1/66 und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie zustimmen. — Das ist die Mehrheit; der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

- a) **Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1966)** (Drucksache 60/66),
- b) **Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan 1966)** (zu Drucksache 60/66).

Der Agrarausschuß schlägt vor, vom Grünen Bericht 1966 und vom Grünen Plan 1966 **Kenntnis zu nehmen**. Außerdem empfiehlt er, die sich aus der Drucksache 60/1/66 ergebende **Entschliebung zu fassen**.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie den Vorschlägen des Agrarausschusses zustimmen. — Das ist die Mehrheit; der Bundesrat hat dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Verordnung über Orientierungspreise für Kälber und Rinder für das Wirtschaftsjahr 1966/67** (Drucksache 131/66).

Diese Verordnung wurde vom Bundeskabinett — ich sagte es schon eingangs der Sitzung — am

30. März 1966 beschlossen und dem Bundesrat am (C) gleichen Tage zugestellt. Sie wurde dem federführenden Agrarausschuß mangels Zeit nicht mehr zur Beratung überwiesen. Wird das Wort hierzu gewünscht? — Bitte, Herr Senator Kramer.

**Kramer** (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Namens des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg darf ich folgendes zur Kenntnis geben.

Wie der Herr Präsident bereits bemerkt hat, ist die Verordnung so verspätet zugestellt worden, daß es nicht möglich war, sie im Ausschuß zu beraten. Wir haben aber Verständnis für die Lage, in der sich die Bundesregierung hier befunden hat, als sie erst vorgestern, am Mittwoch, in ihrer Sitzung den wesentlichen Teil der Vorlage, nämlich die Frage des Orientierungspreises, klarstellen konnte.

Ich befinde mich nun in einer etwas eigenartigen Lage. Wegen der Schwierigkeiten der Bundesregierung und wegen der späten — nach unserer Geschäftsordnung zu späten — Zustellung der Vorlage waren wir, wie alle anderen Landesregierungen, in der Dienstagsitzung des Senates nicht in der Lage, zu überblicken, wie sich die Dinge hier gestalten würden. Bekanntlich hat der Ministerrat der EWG eine Preisschere von 242 DM bis 257 DM für Rinder je Doppelzentner beschlossen. Wir gingen davon aus — das war nach dem bisherigen Verhalten der Bundesregierung durchaus anzunehmen —, daß die Bundesregierung dazu neigen würde, die obere Grenze zu nehmen. Als ein Land, das nach der ganzen Zusammensetzung seiner Bevölkerung als Bal- (D) lungsbereich und Verbraucherzentrum in erster Linie ständig von den **Interessen der Verbraucher** ausgeht, wären wir an sich der Meinung gewesen, daß ein Orientierungspreis für Rinder in Höhe von etwa 246 DM, allenfalls 248 DM in Frage käme. Wir waren uns aber darüber klar — vorausgesetzt, daß die Bundesregierung auf 257 DM abstellen würde —, daß wir kompromißbereit sein müßten. Ich bin mit der Weisung hergekommen, für 253 DM zu stimmen.

Nun hat die Bundesregierung erfreulicherweise selber diesen **Orientierungspreis von 253 DM** zugrunde gelegt. Ich nehme allerdings an, ohne das vertiefen zu wollen, daß die Motivation der Bundesregierung hierfür eine andere ist als die Motivation des Hamburger Senats, nämlich das Verbraucherinteresse. Ich habe Grund zu der Annahme, daß, um mit dem Dichter zu sprechen, hinter dieser Beschlussfassung der Bundesregierung die berühmte Kraft steht, die Böses will und Gutes schafft!

(Heiterkeit.)

Jedenfalls eine Kraft, die sich nicht vom Verbraucherinteresse hat leiten lassen! Wie dem aber auch sei, im Ergebnis ist auch Hamburg einverstanden. Wir werden daher der Vorlage der Bundesregierung unsere Zustimmung nicht versagen.

**Präsident Dr. Altmeier:** Herr Bundesminister Niederalt!

(A) **Niederalt**, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident, meine Dame, meine Herren! Obwohl ich nicht annehme, daß Herr Kollege Kramer das Wort von der Bundesregierung als der „Kraft, die Böses will“, ernst gemeint hat,

(Kramer: Ich habe zitiert!)

möchte ich doch sagen, daß sich die Bundesregierung von ähnlichen, wenn nicht den gleichen Erwägungen leiten lassen mußte, von denen sich auch der Senat von Hamburg leiten ließ. Wir haben auch in der Bundesrepublik landwirtschaftliche, ernährungspolitische und gerade in diesem Falle auch außenhandelspolitische Rücksichten zu nehmen. Nicht nur die dritte Komponente, auch die ersten beiden Komponenten haben ein großes Gewicht bei der Beratung gehabt. Deshalb kamen wir — wie schon gesagt — in zweimaliger Behandlung im Kabinett zu der Festsetzung des Orientierungspreises für Rinder auf 253 DM je 100 kg Lebendgewicht.

**Präsident Dr. Altmeyer:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wenn Sie einverstanden sind, stelle ich fest, daß der Bundesrat der Verordnung über Orientierungspreise für Kälber und Rinder für das Wirtschaftsjahr 1966/67 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zustimmt**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Festsetzung des Richtpreises für Milch für das Milchwirtschaftsjahr 1966/67** (Drucksache 120/66).

(B)

Aus der Drucksache 120/1/66 ergibt sich die Empfehlung des Agrarausschusses, der Verordnung zuzustimmen und eine EntschlieÙung zu fassen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wenn Sie der Empfehlung zustimmen wollen, bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen** und die vorgeschlagene **EntschlieÙung zu fassen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Statistik der Ausgaben für LandstraÙen I. Ordnung und LandstraÙen II. Ordnung im Jahre 1966** (Drucksache 114/66).

Wenn das Wort zur Abstimmung nicht gewünscht wird, darf ich Sie einladen, die Drucksache 114/1/66 zur Hand zu nehmen. Außerdem liegt Ihnen in der Drucksache 114/2/66 ein Antrag des Landes Bayern vor. Wünscht Bayern den Antrag zu begründen? — Das ist nicht der Fall.

Ich bitte um Ihr Handzeichen für die Zustimmung zu dem Änderungsvorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post in der Drucksache 114/1/66 Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit.

Wer dem Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 114/2/66 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen** und die vorgeschlagene **EntschlieÙung zu fassen**. (C)

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterverkehr der Eisenbahnen, des Straßenverkehrs und der Binnenschifffahrt** (Drucksache 542/65).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 542/1/66 vor. Ferner enthält Drucksache 542/2/66 einen Antrag des Freistaates Bayern, und in der Drucksache 542/3/66 finden Sie einen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen.

(Lemmer: Ich ziehe den Antrag von Nordrhein-Westfalen zugunsten des bayerischen Antrags zurück, sie sind inhaltsgleich!)

— Drucksache 542/3/66 wird zurückgezogen.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über Drucksache 542/1/65 unter I.

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 a) und b)! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 3 a), b) und c)! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 5! — Mehrheit!

Ziff. 6! — Mehrheit!

Ziff. 7! — Mehrheit!

Schließlich Ziff. 8! — Ebenfalls die Mehrheit!

Dann lasse ich über II der gleichen Drucksache abstimmen, und zwar, wenn Sie einverstanden sind, über die Ziffern 1 bis 3 gemeinsam. Wer ihnen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Schließlich lasse ich noch über den Antrag des Freistaates Bayern Drucksache 542/2/65 abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen** (Drucksache 543/65).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 543/1/65 vor. Außerdem liegen in den Drucksachen 543/2/65 und 543/3/65 Anträge des

(D)



(A) Freistaates Bayern und des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

(Lemmer: Ich ziehe unseren Antrag Drucksache 543/3/65 ebenfalls zugunsten des bayerischen Antrages zurück!)

— Der Antrag Drucksache 543/3/65 wird zurückgezogen.

Ich lasse über die Ausschlußempfehlungen Drucksache 543/1/65 abstimmen, und zwar zunächst über I Absätze 1 und 2, Ziffern 1 und 2 sowie Ziff. 3, Einleitung und a). Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

Sodann lasse ich über Ziff. 3 b) abstimmen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 3 c).

Wir stimmen nunmehr über die Ziffern 4 bis 6 und den letzten Absatz von I ab. — Das ist die Mehrheit.

Über II können wir wohl global abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann haben wir noch über den Antrag des Freistaates Bayern Drucksache 543/2/65 abzustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates über die Unterrichtung der Kommission betreffend die statistischen Angaben über Kapitalbewegungen nach und aus dritten Ländern**

**Empfehlung der Kommission der EWG für eine Entscheidung des Rates über die Einführung von Konsultationen innerhalb der Gemeinschaft betreffend die Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Kapitalbewegungen aus dritten Ländern (Drucksache 549/65).**

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 549/1/65 vor. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** beschlossen.

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern**

und

**Entwurf für eine Entscheidung des Rates zur Errichtung eines Veterinärausschusses (Drucksache 516/65).**

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind in der Drucksache 516/1/65 niedergelegt. Wenn Sie einverstanden sind, stimmen wir darüber global ab. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** beschlossen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (Drucksache 376/64).**

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind in der Drucksache 376/1/64 enthalten. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall.

Danach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** beschlossen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

**Geänderter Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Änderung von Artikel 11 der Verordnung Nr. 23 hinsichtlich Orangen**

und

**geänderter Entwurf für eine Entschließung des Rates betreffend die Finanzierung der Subventionen für die Apfelsinenerzeuger (Drucksache 15/66 [neu]).**

(D)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 15/1/66 (neu) vor. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** beschlossen.

Punkt 26 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Methode der Preisfeststellung auf den einzelstaatlichen Märkten für Rindfleisch (Drucksache 90/66).**

Die Empfehlungen der Ausschüsse finden Sie in der Drucksache 90/1/66. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** beschlossen.

Punkt 28 der Tagesordnung:

**Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Bundestagswahl 1965 (Drucksache 110/66).**

Die Ihnen vorliegende Drucksache 110/1/66 mit den Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten enthält einen Änderungsvorschlag zu der Regierungsvorlage und eine

- (A) Entschließung. Außerdem liegt ein Änderungsantrag des Freistaates Bayern in der Drucksache 110/2/66 vor.

Ich schlage vor, daß wir zunächst über den Antrag des Freistaates Bayern abstimmen. Wer ihm zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr lasse ich über die Ausschlußempfehlungen Ziffern 1 und 2 abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Danach stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Regierungsvorlage gemäß § 51 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung zuzustimmen**. Außerdem hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Entschließung angenommen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

**Dritte Verordnung über die Durchführung einer Sondererhebung zur Lohnstatistik**  
(Drucksache 105/66).

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der in der Drucksache 105/1/66 unter I aufgeführten Änderungen zuzustimmen. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

- (B) Ich lasse zunächst über den weitergehenden Antrag des Finanzausschusses in der Drucksache 105/1/66 unter I Ziff. 2 abstimmen. Bei Annahme der Ziff. 2 entfällt Ziff. 1. Wer Ziff. 2 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; Ziff. 2 ist abgelehnt.

Dann lasse ich über die Ziffer 1 abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der Änderung zuzustimmen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1963 (ESTER 1965)** (Drucksache 97/66).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 97/1/66 vor.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verwaltungsanordnung unverändert zuzustimmen. Der Agrarausschuß empfiehlt, der Verwaltungsanordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in Drucksache 97/1/66 unter II enthaltenen Änderungen berücksichtigt werden. Der Finanzausschuß hat diesen Empfehlungen des Agrarausschusses insgesamt widersprochen.

Ich lasse zunächst über Ziff. 1 in Abschnitt II der Drucksache 97/1/66 abstimmen. Wer dieser Emp-

fehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich rufe dann die Ziff. 2 auf. —

(Dr. Lauritzen: Da stimmt etwas nicht, bei der ersten Abstimmung war ein Irrtum unterlaufen!)

— Die Abstimmung war ein Irrtum? Wenn Sie einverstanden sind, wiederholen wir die Abstimmung. Wer II Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(Kramer: Ich bitte, die Abstimmung über I zu wiederholen! Ich habe den Eindruck, daß sich verschiedene Herren über die Abstimmung nicht klar waren!)

— Herr Kollege Kramer, wir haben, wenn Änderungsvorschläge vorlagen, bisher immer zuerst über die Änderungen abgestimmt.

Ich rufe jetzt zum drittenmal II Ziff. 1 auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Jetzt haben wir noch über die Empfehlungen des Agrarausschusses unter II Ziffern 2 bis 5 abzustimmen. Wird diesen Empfehlungen zugestimmt? — Das ist nicht der Fall; abgelehnt.

Ich darf also davon ausgehen, daß der Bundesrat der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG unverändert **zustimmt**. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so **beschlossen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Berufung je eines Vertreters und eines Stellvertreters der Landesregierungen für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksachen 86/66, Drucksache 101/66).

Entsprechend den Anträgen des Landes Hessen und des Saarlandes empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Oberregierungsgewerberat Dipl.-Ing. Müller als ordentliches Mitglied und Oberregierungsgewerberat Dipl.-Ing. Bender als stellvertretendes Mitglied im Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten **vorzuschlagen**.

Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann hat der Bundesrat demgemäß **beschlossen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 3/66).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 3/66 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

(A) Punkt 35 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates über die Angleichung der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Sortierung von Rohholz** (Drucksache 74/66).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 74/1/66 vor. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen** hat.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Ich habe noch eine Feststellung zu treffen. Der Bundesrat hat in seiner 253. Sitzung am 8. Februar 1963 beschlossen, daß die Herren Minister Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) und Senator Schmidt (Hamburg) die **Vorstellungen des Bundesrates zur Notstandsverfassung** bei der parlamentarischen Be-

ratung des Gesetzentwurfs im Bundestag vertreten (C) sollen. Wie Sie wissen, wird zur Zeit von der Bundesregierung eine Neufassung der Notstandsverfassung vorbereitet. Da Herr Senator Schmidt inzwischen aus dem Senat Hamburg ausgeschieden ist, wird Ihnen vorgeschlagen, daß künftig Herr Minister Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) — wie bisher — und mit ihm Herr Minister Bennemann (Niedersachsen) den Bundesrat bei den Verhandlungen über die Notstandsverfassung gegenüber der Bundesregierung und gegenüber dem Bundestag vertreten. — Sie sind damit einverstanden.

Die **nächste Sitzung**, die entsprechend unserer Gepflogenheit für Freitag, den 13. Mai, fällig gewesen wäre, wird aus besonderem Anlaß um einen Tag verschoben; sie findet am Samstag, dem 14. Mai 1966, vormittags 10 Uhr, statt.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.16 Uhr.)

#### Berichtigung

**292. Sitzung:** auf S. 42 C ist ab 9. Zeile zu lesen:

. . . die äußerste Sparsamkeit von allen verlangt, was auch von den weitesten Kreisen unserer Bevölkerung begrüßt wird. Das ist meines Erachtens . . .

(B)

(D)